Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Dienstleistungen des Fördermittelmanagements im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

dem Landkreis Groß-Gerau,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will
und den Ersten Kreisbeigeordneten Adil Oyan,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Stadt Rüsselsheim am Main,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Udo Bausch und
den Bürgermeister Dennis Grieser,

und

XXX
XXX

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gemäß §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.1.2010 (GVBl. GVBl. I 2010, 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

PRÄAMBEL

Angesichts der hohen Zahl und Komplexität von Förderprogrammen u.a. auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie Stiftungen stellt es für die Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau und den Kreis Groß-Gerau eine zunehmende Herausforderung dar, einen umfassenden Überblick über die Förderprogramme für erforderliche Maßnahmen vor Ort zu behalten und bestehende Fördermöglichkeiten optimal auszuschöpfen. Das interkommunale Fördermittelmanagement umfasst den zentralen Aufbau von Know-how zur Unterstützung der Verwaltungen der Städte und Gemeinden und des Kreises bei der Bean-

tragung, Überwachung und Abrechnung von Fördermitteln, sowie beim Zugang zu Informationen über Fördermöglichkeiten mit dem Ziel der bestmöglichen kommunalen Aufgabenerfüllung. Als zentrale Kompetenzstelle steht das interkommunale Fördermittelmanagement den Städten und Gemeinden sowie dem Kreis für die qualifizierte Beratung und Anbahnung von Förderanträgen zur Verfügung, gewährleistet Qualifizierung und Wissenstransfer auf dem Gebiet des Fördermittelmanagements und unterstützt die Vernetzung des Fachwissens der Städte und Gemeinden und des Kreises, um es für die kommunale Gemeinschaft zugänglich und nutzbar zu machen.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

(1) Der Kreis begründet eine Fördermittelstelle, die zunächst mit einer Vollzeitstelle besetzt wird. Im Rahmen dieser Kapazitäten führt der Kreis die nachfolgend in § 2 aufgeführten Aufgaben für die Städte / Gemeinden durch.

(2) Durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen des zentralen Fördermittelmanagements

(1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

- Recherche für die teilnehmenden Kommunen hinsichtlich relevanter Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene
- Aufbau einer zentralen, webbasierten Datenbank / Screening aller Förderprogramme mit Zugriffsmöglichkeit aller teilnehmenden Kommunen
- Anbahnung von Förderanträgen durch Beratung und Qualifizierung der Städte / Gemeinden und des Kreises
- Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und Abwicklung von Fördermitteln bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises
- zentrale Organisation kreisweiter Schulungen für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen
- Vernetzung des in den Städten / Gemeinden und im Kreis vorhandenen Fachwissens, Zugänglichmachung für die Städte / Gemeinden und den Kreis

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

(2) Der Kreis übernimmt die Aufgaben in Abs. 1 in den ersten beiden Jahren nach erfolgter Stellenbesetzung in dem Umfang, wie er mit einer Vollzeitstelle zu bewältigen ist; die Personal- und Sachkosten hierfür trägt der Kreis. Welche konkret anfallenden Aufgaben in diesem Zeitraum übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Kreis;

es besteht kein Rechtsanspruch für die Städte / Gemeinden. Nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Stellenbesetzung wird durch die Vertragspartner eine gemeinsame Evaluierung der Personalbemessung vorgenommen und auf dieser Grundlage bei Bedarf eine Anpassung der Personalausstattung im Haushaltsplan 2025 vorgenommen.

(3) Ab Beginn des dritten Jahres nach der Stellenbesetzung erfolgt die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in Absatz 1 durch alle Vertragsparteien gemäß dem Finanzierungsschlüssel in § 3. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis.

§ 3 Finanzierung und Kostenausgleich

(1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung.

(2) Zum Ausgleich der ab Beginn des dritten Jahres nach der Stellenbesetzung entstehenden Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 3 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 1 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragspartner tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (= jeweils volles Jahr der Tätigkeit der Stelle) besetzten Stellen im Fördermittelmanagement sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 2 werden pauschal 10 % der vorgenannten Personalkosten angenommen.

(3) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 2 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:

a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag).

b) 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	**Gewichtung**
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
> 60.000	12

(Eine beispielhafte Musterrechnung ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.)

(4) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 2 und 3 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.

(5) Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 4 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 2 und 3 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten im Fördermittelmanagement, auf deren Basis der Sachkostenbetrag in Höhe von 10 % abschließend ermittelt wird. Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 4 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtspflicht

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 4 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Fördermittelmanagements. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Sinne der in der Präambel enthaltenen Ziele sowie die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich verändert, dass dem Kreis oder einer Stadt / Gemeinde das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

(4) Eine Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

§ 8 Haftung

Der Kreis Groß-Gerau haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 Änderungen des Vertrags

Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1.1.2023 in Kraft.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Dienstleistungen des Fördermittelmanagements im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Groß-Gerau, den XXX

Kreis Groß-Gerau

.....	
Thomas Will	Adil Oyan
Landrat	Erster Kreisbeigeordneter

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Dienstleistungen des Fördermittelmanagements im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Groß-Gerau, den XXX

Stadt Rüsselsheim am Main

.....	
Udo Bausch	Dennis Grieser
Oberbürgermeister	Bürgermeister

(...)